

Was ist für den Trainingsbetrieb ab 4. Mai zu beachten?

Die Zusammenstellung beruht auf den Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen und den vom DFB übernommenen „Leitplanken“ des DOSB, ersetzt deren wörtlichen Inhalt jedoch nicht (Stand 4. Mai)

Die Festlegungen des Rechtsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes sind bindend.

- 1) Es dürfen nur Außensportstätten genutzt werden.
- 2) Personen mit erhöhter Körpertemperatur oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- 3) Pro Person ist eine Nutzungsfläche von mindestens 20 m² erforderlich.
- 4) Der Mindestabstand von 1,5 – 2 m ist jederzeit einzuhalten.
- 5) Die Trainingsgruppen sind auf 5 Personen zu beschränken.
- 6) Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt.
- 7) Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- 8) Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden.
- 9) Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.
- 10) Warteschlangen beim Zutritt zu den Sportanlagen sind zu vermeiden.
- 11) Vereinsheime, Gemeinschaftsräume, Umkleiden/Duschen bleiben geschlossen.
- 12) Die Toilettennutzung ist unter Beachtung der Festlegungen des Rechtsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zu gewährleisten.
- 13) Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern bzw. elektrischen Handtrocknern, sofern letztere bereits eingebaut sind.
- 14) Enge Bereichen / Zugänge sind so umzugestalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.